

„Stempelsteuer telematisch durch die Handelskammer Bozen eingehoben. Autorisiert mit Verfügung Prot. Nr. 1423/2000/2/SS, Rep. 2 vom 19.09.2000 vom Ministerium der Finanzen - Departement der Einnahmen - Abteilung der Einnahmen Bozen“

GÖGE ENERGIE GMBH

mit Sitz in Ahrntal (BZ), Weissenbach, Innertal 116
Gesellschaftskapital Euro 60.000,00
zur Gänze gezeichnet und eingezahlt
Eingetragen im Firmenregister der Handelskammer von Bozen
Steuernummer 02454830213

BERICHT DES RECHNUNGSPRÜFERS

AN DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG IM SINNE DES ART. 2429 ZGB

ZUR BILANZ AM 31.12.2020

Werte Gesellschafter!

Der Rechnungsprüfer ist seiner Aufgabe und Verpflichtungen gemäß Art. 2409-bis ZGB im Geschäftsjahr welches mit 31.12.2020 schließt, wie nachstehend berichtet, nachgekommen.

Dieser Bericht enthält den „Bericht des unabhängigen Rechnungsprüfers im Sinne des Art. 14 des Legislativdekretes 27. Jänner 2010, Nr. 39“.

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN RECHNUNGSPRÜFERS IM SINNE DES ART. 14 LEGISLATIVDEKRET 27. JÄNNER 2010, NR. 39

Bericht über die Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Ich habe die Prüfung des beigelegten Jahresabschlusses der Gesellschaft Göge Energie GmbH, erstellt in verkürzter Form gemäß Art. 2435-bis ZGB durchgeführt, der sich aus der Vermögenssituation zum 31.12.2020, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 und dem Anhang zusammensetzt.

Nach meiner Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss eine wahrheitsgetreue und korrekte Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie des

Geschäftsergebnisses für das Geschäftsjahr zum 31.12.2020, und entspricht den Vorschriften der italienischen Rechtsordnung, welche die Kriterien für seine Erstellung regeln.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Meine Prüfung wurde gemäß den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia) durchgeführt. Meine Verantwortung im Sinne dieser Grundsätze ist im Abschnitt „*Verantwortung des Buchprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*“ des vorliegenden Berichts näher erläutert. Ich bin nach Maßgabe der Normen und Grundsätze, welche in der italienischen Rechtsordnung hinsichtlich der Ethik und Unabhängigkeit bei Abschlussprüfungen anzuwenden sind, von der Gesellschaft unabhängig.

Ich bin der Auffassung, dass die im Zuge meiner Prüfungshandlungen erlangten Belege eine hinreichende und angemessene Grundlage für mein Prüfungsurteil bilden.

Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsorgans und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

Die Verwalter tragen die Verantwortung für eine wahrheitsgetreue und korrekte Erstellung der Jahresabschlussrechnung im Einklang mit den Vorschriften der italienischen Rechtsordnung, welche die Kriterien für deren Erstellung regeln. Dies auch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für jenen Teil des internen Kontrollwesens, der nach ihrem Dafürhalten erforderlich ist, um die Erstellung eines Jahresabschlusses zu gewährleisten und welcher keine signifikanten falschen Darstellungen infolge von betrügerischen oder von nicht beabsichtigten Handlungen oder Vorkommnissen enthält.

Die Verwalter tragen die Verantwortung der Beurteilung ob die Gesellschaft in der Lage ist ihre Tätigkeit als funktionierende Einheit weiterzuführen und für die in dieser Hinsicht angemessenen Berichterstattung. Die Verwalter gehen in der Erstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus, da sie nicht der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen für eine Liquidierung der Gesellschaft oder die Unterbrechung der wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegen.

Die Gesellschaft verfügt über keinen Aufsichtsrat, da sie nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Bestellung erfüllt

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlussrechnung

Das Ziel ist es, eine hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit keine signifikant falsche Darstellungen infolge von betrügerischen Handlungen oder

von nicht beabsichtigten Handlungen oder Vorkommnissen enthält, und einen Prüfungsbericht vorzulegen, welcher ein entsprechendes Prüfurteil enthält. Als „hinreichende Sicherheit“ ist ein hoher Grad an Gewissheit zu verstehen, der aber dennoch nicht gewährleistet, dass eine Prüfung, die nach Maßgabe der internationalen Prüfungsstandards ISA Italia durchgeführt wurde, eventuelle signifikante falsche Darstellungen in jedem Fall erkennen kann. Falsche Darstellungen können aus betrügerischer Absicht oder aus unbeabsichtigten Handlungen oder Vorkommnissen resultieren und sind dann als signifikant zu betrachten, wenn begründet davon ausgegangen werden kann, dass sie gesondert oder in ihrer Gesamtheit in der Lage sind, die wirtschaftlichen Entscheidungen zu beeinflussen, welche von Dritten auf der Grundlage des Jahresabschlusses getroffen werden.

Im Rahmen der Prüfung, die nach Maßgabe der internationalen Prüfungsstandards ISA Italia durchgeführt wurde, habe ich eine fachmännische Beurteilung durchgeführt und über die gesamte Dauer der Prüfung hindurch eine professionelle Skepsis beibehalten. Des Weiteren:

- habe ich die Risiken für signifikante falsche Darstellungen im Jahresabschluss infolge von betrügerischen Handlungen oder von nicht beabsichtigten Handlungen oder Vorkommnissen erkannt und bewertet; Prüfungsverfahren definiert und durchgeführt, um diesen Risiken Rechnung zu tragen; hinreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für die Beurteilung vorliegen. Das Risiko, eine signifikante falsche Darstellung nicht zu erkennen, welche das Ergebnis von betrügerischen Handlungen ist, liegt höher als bei signifikanten falschen Darstellungen, die auf unbeabsichtigte Handlungen oder Vorkommnisse zurückzuführen sind, nachdem betrügerische Handlungen auch mit Fälschungen, geheimen Einverständnissen Dritter, vorsätzlichen Unterlassungen, irreführenden Darstellungen oder einem Missbrauch des internen Kontrollsystems einhergehen können;
- habe ich ein entsprechendes Verständnis für das interne Kontrollsystem entwickelt, das für die Zwecke der Rechnungsprüfung relevant ist, um dadurch den betrieblichen Umständen angepasste Prüfungshandlungen festzulegen, und nicht um eine Beurteilung der Effektivität des internen Kontrollwesens der Gesellschaft abzugeben;
- habe ich eine Bewertung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie der von den Verwaltern angewandten Bewertungsansätzen einschließlich der entsprechenden Berichterstattungen vorgenommen;
- bin ich zum Urteil gelangt, dass das von den Verwaltern angewandte Fortführungsprinzip des Unternehmens angemessen ist und auf der Grundlage der erhobenen Prüfungsnachweise ein Urteil darüber abgegeben werden kann, ob eine signifikante Ungewissheit im Hinblick auf

Ereignisse oder Umstände besteht, welche begründete Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit auslösen können. Sollte eine solche Ungewissheit vorliegen, bin ich dazu verpflichtet, in meinem Prüfbericht auf die entsprechenden Angaben im Jahresabschluss hinzuweisen oder aber, falls die betreffende Darstellung unzureichend sein sollte, diesen Umstand in meinem Prüfungsurteil offenzulegen. Meine Beurteilung stützt sich auf die Prüfungsnachweise, die ich bis zum Datum dieses Prüfberichts erlangt habe. Dennoch können spätere Ereignisse oder Umstände dazu führen, dass die Gesellschaft nicht die Tätigkeit als funktionierende Einheit beendet;

- habe ich die Form, die Struktur und den Inhalt des Jahresabschlusses in seiner Gesamtheit einschließlich des Anhangs bewertet und geprüft, ob dieser den Geschäftsverlauf korrekt wiedergibt;
- habe ich den Verantwortlichen für die *Governance* der Gesellschaft auf jener Ebene, die von den Prüfungsstandards ISA Italia vorgesehen ist, unter anderem auch den Umfang und den Zeitrahmen sowie die relevanten Ergebnisse meiner Prüfung mitgeteilt, einschließlich etwaiger signifikanter Mängel im internen Kontrollwesen, sofern diese im Rahmen meiner Prüfungshandlungen zutage getreten sind.

Bruneck, am 17. Mai 2021

Der Rechnungsprüfer
Dr Thomas Graber

„Der Unterfertigte Dr. Forer Herbert gemäß Art. 31 Absatz 2-quinquies des Gesetzes Nr. 340/2000, erklärt, dass dieses Dokument dem Original entspricht, welches bei der Gesellschaft aufbewahrt wird.“